

Großkunden-Rabattmodell

Vertrag

zwischen der Industrie- und Handelskammer zu Essen, Am Waldthausenpark 2, 45127

Essen, vertreten durch die Geschäftsführung, nachfolgend „Besteller“ genannt

und

Essener Verkehrs-AG, Zweigerstraße 34, 45130 Essen, vertreten durch den Vorstand,

nachfolgend „VU“ genannt

und

der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Augustastraße 1, 45879 Gelsenkirchen

vertreten durch den Vorstand, nachfolgend „VRR“ genannt

Präambel

Beim Großkunden-Rabattmodell handelt es sich um ein Vertragsticket des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr. Im Rahmen dieses Tarifmodells können für das Bedienungsgebiet des VU von Firmen, Verbänden und Behörden etc. für alle Mitarbeiter persönliche Monatskarten im Abonnement zu den jeweils gültigen Abonnementbedingungen erworben werden. Zu dem Angebot gehören Ticket2000 persönlich, Ticket2000 9 Uhr persönlich, Ticket1000 und Ticket1000 9 Uhr, BärenTicket sowie YoungTicketPlus. Es gelten die Abobedingungen des entsprechenden Tickets.

Im Rahmen einer Ergänzungsvereinbarung können diesem Vertrag Mitgliedsunternehmen zu gleichen Konditionen beitreten.

Zwischen Besteller und VU werden die Einzelheiten wie folgt geregelt:

§ 1 Berechtigte

Berechtigt sind alle ständigen Mitarbeiter des Bestellers.

Der Besteller kauft bei dem VU für mindestens 10 seiner Mitarbeiter persönliche Monatskarten im Jahresabonnement. Zum Ende des ersten Jahres kauft der Besteller für mindestens 50 seiner Mitarbeiter persönliche Monatsmarken im Jahresabonnement.

Das Ticket ist jeweils auf die Person des Mitarbeiters ausgestellt und nicht übertragbar.

Der Besteller darf die persönlichen Tickets nur für seine Mitarbeiter anfordern. Eine Aufnahme anderer Personen in die Mitarbeiterlisten ist nicht gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Personen, die nicht Mitarbeiter des Bestellers sind, ist unzulässig.

Mitarbeiter, die im Verbundraum des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) wohnen, können im Rahmen dieses Vertrages zu ihrem Ticket gegen Zahlung eines Ergänzungsaufpreises eine Fahrtberechtigung für den Geltungsbereich des Kragentarifs VRR/VRS in VRS-Verkehrsmitteln erwerben.

Das VU ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

§ 2 Ticket-Änderungen

Änderungen, wie das Einstellen von Mitarbeitern oder deren Ausscheiden sowie Änderung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung der Preisstufe, können nur zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt werden und müssen bis zum 10. des Vormonats mitgeteilt werden.

§ 3 Leistungen des Bestellers

Für Vertriebsaktivitäten werden neben dem erreichten Mengenrabatt zusätzlich weitere Rabatte gewährt:

Die Variante **Standard** gilt, wenn neben dem erreichten Mengenrabatt nur noch die Grundvoraussetzungen erbracht werden. Diese sind die Datenbereitstellung für die Ausstellung der Tickets und für die statistischen Auswertungen der VU sowie die automatische Aktualisierung der Daten und Mitteilung an das VU. Diese Leistungen sind unabdingbar.

Die Variante **Plus** wird erreicht, wenn zusätzlich zu der Variante Standard der Neukundenanteil an den zu erwartenden Abschlüssen zu Beginn des Vertrages einen Mindestanteil von 6 % beträgt. Bei Erreichen dieses Wertes erhält der Vertragspartner zu dem Mengenrabatt einen weiteren Rabatt gemäß Tabelle (Anlage1).

Die Variante **Extra** wird erreicht, wenn zusätzlich zu den Varianten Standard und Plus zu erwarten ist, dass der Anteil der Ticketabnehmer an der Gesamtzahl der Mitglieder durch Aktivitäten der Vertragspartner im Folgejahr erhöht wird oder mindestens gleich bleibt. Bei Erreichen dieses Wertes erhält der Vertragspartner zu dem Mengenrabatt nochmals einen weiteren Rabatt gemäß Tabelle. Dieser Erfolgsbonus muss jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Für das Ausfertigen der Tickets erhält das VU Listen oder Datenträger seiner Mitarbeiter mit Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Ferner ist der gewünschte Geltungsbereich anzugeben.

Die Listen oder Datenträger müssen dem VU bis zur 12. Kalenderwoche 2013 vorliegen.

Für Mitarbeiter im Berufsausbildungsverhältnis führt der Besteller einen entsprechenden Nachweis.

§ 4 Entgelt

Das VU stellt dem Besteller die Tickets bis zum 28.03.2013 zur Verfügung. Der Besteller hat die Tickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind dem VU unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen.

Der dem Besteller zu gewährende Rabatt beträgt entsprechend der Abnahmemenge und den Vertriebsaktivitäten 6 %. Dieser muss jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Der vom Besteller zu entrichtende Preis je Ticket ist der in Anlage 1 aufgeführten Preisliste zu entnehmen.

Bei Änderungen des Tarifs im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr werden die Fahrpreise an den gültigen Tarif angepasst. Der Besteller informiert seine Mitarbeiter über Preisänderungen.

Der vom Besteller zu entrichtende Gesamtbetrag wird an Hand des am 1. eines jeden Kalendermonats vorhandenen Teilnehmerkreises durch das VU ermittelt.

Das VU stellt eine Rechnung aus. Der Betrag ist bis zum 1. des Monats auf das Konto 202 200 bei der Sparkasse Essen (BLZ 360 501 05) unter Angabe des Verwendungszwecks und/oder des Kassenzweckens zu überweisen.

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist nicht möglich. § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen in Ergänzung mit Punkt 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

Für die Erweiterung des Geltungsbereiches im VRS ist monatlich der Ergänzungsaufpreis gemäß Anlage 1 zu zahlen. Bei Änderungen der Tarife im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr / Rhein-Sieg werden die Fahrpreise an den gültigen Tarif angepasst.

§ 5 Kündigung

Bei diesem Projekt handelt es sich um ein Pilotprojekt. Bei Nichteinhaltung der 50 abgenommenen Tickets kann das VU mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des 12-Monats-Zeitraums den Vertrag kündigen.

Eine Kündigung dieses Vertrages ist auch durch den Besteller mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden 12-Monats-Zeitraumes möglich.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung seitens des Bestellers möglich. Die Kündigung muss bis zum 10. des Monats erfolgen, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt. Die Kündigung ist schriftlich an das VU zu richten.

Das VU ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Zahlungstermin im Wiederholungsfalle trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird, bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sowie bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Fahrausweise durch den Besteller.

Bei außerordentlicher Kündigung entfällt die 2-Monats-Frist.

Das einzelne Abonnement kann auf Kundenwunsch unter den allgemeinen Abonnementbedingungen fortgeführt werden.

§ 6 Sonstiges

Der Vertrag tritt am 01. April 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2014. Wenn er nicht rechtzeitig gemäß § 5 gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um zwölf Monate.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die in gesetzlich zulässiger Weise dem am Nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.

Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt, jeder Partner erhält eine Ausfertigung. Nebenabreden sind nicht getroffen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Essen.
Essen, den 7. März 2013

Industrie – und Handelskammer zu Essen

Essen, den _____

Essener Verkehrs-AG

Gelsenkirchen, den _____

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR